

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 135

25. Oktober

1916

Bekanntmachung

über die Abänderung der Preise für Knochenmehl.
Vom 12. Oktober 1916.

Auf Grund des § 12 Satz 2 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Abschnitt E der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) beigefügten Liste wird folgendermaßen abgeändert:

E. Knochen auf dem Gande

mit Garten auf dem Gande
u. Siedlungssiedlungen, d. d. zu
geliefert. Schriftl. Anm. u. b. Gießener Anm.

1. Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampsmehl,

Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleisch-

Knochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüb-

licher seiner Mahlung:

Preise

für 1 kg %

Gesamtstickstoff	210	Pfg.
Gesamtphosphorsäure	40	"
sofern Kali zugemischt wird		
Kali (P ₂ O ₅)	35	"
2. Die unter 1 aufgeführten Stoffe mit Schwefelsäure		
ganz oder teilweise aufgeschlossen:		
Gesamtstickstoff	210	"
wasserlösliche Phosphorsäure	75	"
nicht wasserlösliche Phosphorsäure	40	"
sofern Kali zugemischt wird		
Kali (P ₂ O ₅)	40	"

Besondere Lieferungsbedingungen.
Fracht: frei Wagon Station des Lieferverkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.
Artikel 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Ver-

fügung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamtes.

von Batoči.

Bekanntmachung
der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung der §§ 4 Abs. 2, 19
Abs. 1 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 1108 ff.)

Artikel I.

§ 1. Die nach § 3 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) angepeilten gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spannertiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spannertieren);
2. die zur Versättigung an diese Spannertiere im laufenden Kalendervierteljahr unbedingt erforderlichen (und daher von der Ablieferungspflicht befreiten) Mengen an Kraftfuttermitteln und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Notfall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des Kalendervierteljahrs zurückzuhaltenden) Mengen an Kraftfuttermitteln.

§ 2. Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat, kreisfreier Städte, Bezirksamt, Amtsbaupräsident usw.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spannertiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannertieren gebraucht werden;
2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Versättigung an jene Spannertiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hier noch als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

§ 3. Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Überlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Versättigung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spannertiere nicht gewährt wird.

§ 4. Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Versättigung an ihre Spannertiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Maßkleine, Auspumperste und Schwimmerte ist jedoch eine Weisung von der Überlassungspflicht nur insoweit statt, als eine

amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber gebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spannertiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Artikel II.

Soweit in der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Auswurfs- und Schwimmerte an die Stelle des Bezugsvereinigung die Landesfuttermittelstellen, in deren Bezirke die Auswurfs- und Schwimmerte anfallen, in Bundesstaaten, wo solche nicht bestehen, die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

Reichsfuttermittelstelle.
Dr. Mehnert.

Betr.: Den Verkehr mit Web-, Wirl- und Strickwaren.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 16 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirl- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 erfolgt die Deckung des Bedarfs der Behörden in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprägten Bedarfsanzeichen der Reichsbeliebigungsstelle überwiesen werden. Im Anschluß hieran hat Groß Min. d. A. bestimmt, daß die Bedarfsanzeichen der ihm unterstellten Behörden an Web-, Wirl- und Strickwaren, soweit sie dem Bezugscheinzwang unterliegen, der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zur Prüfung und weiteren Veranlassung vorzulegen sind.

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im vaterländischen Interesse bei der Anforderung des Bedarfs die größte Sparsamkeit zu beachten ist.

Die zur Anmeldung erforderlichen Bordrufe können von uns oder von der Druckerei H. S. Hermann, Berlin SW. 19, Beuthstraße 8 bezogen werden. Die Abgabe der Bordrufe an staatliche Behörden erfolgt von uns unentgeltlich. Falls die Gemeindebehörden ihren Bedarf an Bordrufen von uns beziehen wollen, haben sie Erlass der Auslagen zu leisten. Sie wollen die Behörden in ihrem Bezirk entsprechend verständigen.

Gießen, den 23. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. H. Sinner.

Betr.: Kartoffelversorgung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachdem ein größerer Teil der uns aufgetragenen auswärtigen Lieferung erledigt ist, ist für Einführung der Bezugscheine, besonders aus Gießen, Wiesbaden und Lollar, durch die Landwirte Sorge zu tragen. Sie wollen dies ordentlich bekannt machen und jedenfalls das zwecklose Hinstellen der Bezugscheinhaber an uns unterlassen, da es zur Lieferung auf Bezugscheine einer weiteren Bescheinigung durch uns nicht bedarf.

Gießen, den 24. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ettingshausen: hier Drainagen.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 7. November 1916 liegen auf Großherzoglicher Bürgermeisterei Ettingshausen die Ausschläge über die Verzinsung der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einnwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Öffnungsfrist bei Großherzoglicher Bürgermeisterei Ettingshausen schriftlich und mit Gründen vorzulegen.

Friedberg, den 14. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittschan, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Münster: hier Drainagen.

In der Zeit vom 3. bis einschließlich 9. November 1916 liegen auf Großh. Bürgermeisterei Münster die Ausschläge der Binsen für Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einnwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Öffnungsfrist bei Großherzoglicher Bürgermeisterei Münster schriftlich und mit Gründen vorzulegen.

Friedberg, den 17. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittschan, Regierungsrat.